

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
A-1017 WienBetreff GESETZENTWURF
ZL 26 GE 9.87

Datum: 27. MAI 1987

Verteilt 27. MAI 1987 *feststehend*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

Dr. Jenner/782

25.5.1987

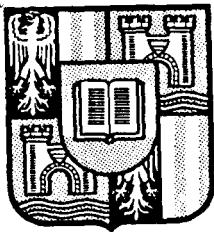
Betreff

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Hochschultaxengesetz 1972,
das Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
das Akademie-Organisationsgesetz 1955
und das Forschungsorganisationsgesetz 1981
geändert werden sollen**

Bezugnehmend auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung GZ.: 10.720/16-SL Prs/87 v. 10.5.1987, erlaubt sich die Johannes-Kepler Universität Linz in der Anlage 25 Exemplare der Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden sollen, zu übermitteln.

Anlagen

Christine Windsteiger
(Dr.iur.Christine Windsteiger)
Stv. d. Universitätsdirektors



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/Klappe DW	Datum
GZ:10.720/16-SL Prs/87	v.10.5.87.	8-8-6	Dr.Jenner/782	25.5.1987

Betreff **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Hochschultaxengesetz 1972,
das Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und
das Forschungsorganisationsgesetz 1981
geändert werden sollen**

Bezugnehmend auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung GZ.:10.720/16-SL Prs/87 vom 10.5.1987 gibt die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll, folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. II Pkt.4:

§ 105 Abs.3 3.Satz Universitäts-Organisationsgesetz sollte zweckmäßiger lauten:

"Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zuerst zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen der Universitätsdirektion entstehenden Mehrausgaben und darüberhinaus für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist."

Außerdem sollte § 79 Abs.2 lit.b Universitätsorganisationsgesetz wie folgt ergänzt werden:

Nach "die Anschaffung, Evidenthaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Universität Einrichtungen von solchen übertragen werden;" soll eingefügt werden: "die Einhebung einer angemessenen Vergütung für den Verleih von Inventargegenständen an Universitätsangehörige für außeruniversitäre Zwecke oder an Personen und Personengruppen gemäß § 105 Abs.3 Universitätsorganisationsgesetz; ebenso die Einhebung einer angemessenen Vergütung für private Telefongespräche, die von Diensttelefonen aus geführt wurden. Diese genannten Vergütungen sind gemäß § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Abdeckung der durch den Verleih von Inventargegenständen und für die Führung von Privattelefonaten bedingten Mehrausgaben für die Wartung und Erneuerung des benützten Inventars der Universität und darüberhinaus verbleibende Restbeträge für universitäre Publikationen für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden;"

Zu Art. III Pkt.1:

Dem § 36 Abs.4 Satz 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz sollte lauten:

"Für derartige Veranstaltungen kann eine angemessene Vergütung verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zuerst zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben und darüberhinaus für Publikationen sowie Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist."

Christine Windsteiger
(Dr. iur. Christine Windsteiger)
Stv. d. Universitätsdirektors

**JOHANNES-KEPLER-UNIVERSITÄT LINZ
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR ZIVILRECHT**

**ABTEILUNG FÜR ALLGEMEINE
ZIVILRECHTSDOGMATIK
O. UNIV.-PROF. DR. PETER RUMMEL**

A-4010 LINZ
TELEFON (0732) 231381 (2468) / 416

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

22.5.1987

im Dienstwege

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitätsorganisationsgesetz 1975, das Kunsthochschulorganisationsgesetz 1970, das Akademieorganisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll.

Zu dem oben genannten Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Die in Art. 5 des Entwurfes vorgesehene Übernahme der Einkünfte aus Forschungsarbeiten im Auftrag Dritter in die zweckgebundene Gebarung ist zweifellos eine Möglichkeit, gewisse haushaltsrechtliche Probleme abzubauen, die derzeit auf diesem Sektor bestehen. Es sollte aber bedacht werden, daß mit dieser Vorgangsweise weiterhin offen bleibt, ob die Tätigkeit gem § 15 FOG nicht in Wahrheit der Privatrechts-fähigkeit der Universität zuzurechnen ist, wie ich das in meiner dem Ressort vorliegenden Studie dargelegt habe. Sollte mit dem Entwurf eine Entscheidung dieser Frage im negativen Sinn beabsichtigt sein, so wäre dabei zu bedenken:

a) Für Kunsthochschulen sowie im Entwurf eines Akademieorganisationsgesetz ist eine solche Zuordnung ausdrücklich vorgesehen; das gilt auch für die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte. Das Auseinanderfallen von verschiedenen Hochschultypen müßte unbedingt vermieden werden.

- 2 -

b) die Zuordnung der Auftragsforschung an den Bund löst für diesen nicht nur – möglicherweise – positive Effekte aus, sondern kann auch haftungsmäßige Konsequenzen haben. Auch dienstrechtlche Auswirkungen einer solchen Regelung müßten im Detail geklärt werden, bevor man sich zur vom Entwurf vorgesehenen Regelungstechnik entschließt.

Insgesamt sollte deshalb an Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen eine Regelung angestrebt werden, die die genannten Tätigkeiten (Auftragsforschung, Vermietung von Räumlichkeiten) eindeutig der Privatrechtsfähigkeit der Universität zuordnet und die daraus entstehenden bzw. in Wahrheit schon entstandenen Folgeprobleme dienst- und haushaltsrechtlicher Natur konsequent bereinigt.

Zu den sonstigen Regelungen des Entwurfes wird hier keine Stellungnahme abgegeben.



o.Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel